

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Empyre Systems / N. Bergner Systemintegration, Inh. Nils Bergner**1. Angebot und Vertragsabschluss**

1.1 Angebote und Kostenanschläge des Auftragnehmers sind stets freibleibend, sofern sie nicht schriftlich für verbindlich erklärt werden. Sie schließen nur solche Leistungen ein, die darin ausdrücklich spezifiziert sind. Gibt der Auftragnehmer ein Angebot schriftlich ausdrücklich als „verbindlich“ ab, ist er hieran 14 Kalendertage gebunden.

1.2 Verträge kommen erst zustande, wenn der Auftragnehmer ihm zugegangene Aufträge oder Bestellungen schriftlich angenommen, ihm zugegangene Annahmeerklärungen schriftlich bestätigt oder die von dem Auftraggeber bestellten Lieferungen oder Leistungen erbracht hat. Dies gilt für Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen entsprechend. Der Auftragnehmer behält sich vor, Aufträge über Zusatzleistungen nach eigenem Ermessen anzunehmen oder abzulehnen, soweit der gesetzlich nicht zur Durchführung verpflichtet ist.

1.3 Die elektronische Form ist der Schriftform gleichgestellt.

1.4 Sollte die Leistung des Auftragnehmers in oder an einem Schiff bzw. Boot erfolgen, besteht seitens des Auftraggebers - sofern das Schiff bzw. Boot nicht im Alleineigentum des Auftraggebers steht - die Verpflichtung, den Auftragnehmer spätestens bei Abschluss des Vertrages unaufgefordert schriftlich hierüber zu informieren.

2. Leistungsumfang und Unterlagen

2.1 Für den Leistungs- bzw. Lieferumfang ist im Zweifel der Inhalt des Angebotes bzw. der Inhalt der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers und der darin genannten Unterlagen maßgebend. Kosten für Mehraufwand, der sich aus der Fehlerhaftigkeit der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen ergibt, trägt der Auftraggeber.

2.2 Sämtliche Angaben des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber und die dem Vertrag zugrundeliegenden Unterlagen des Auftragnehmers (z.B. Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben oder technische Beschreibungen) enthalten lediglich branchenübliche Annäherungswerte. Sie sind keine garantierte Beschaffenheit, es sei denn, die Garantie erfolgt ausdrücklich und schriftlich. Der Auftragnehmer behält sich unwesentliche Änderungen (z.B. Konstruktions-, Formänderungen oder Farbabweichungen, Materialänderungen im Zuge technischen Fortschritts etc.) vor, ohne dass der Auftraggeber hieraus Rechte herleiten könnte.

2.3 Die in Ziff. 2.2 genannten Unterlagen - auch wenn sie in elektronischer Form vorliegen - dürfen vom Auftraggeber nur zur Erfüllung des mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages genutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt ein Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber nicht zustande, sind sie vom Auftraggeber unverzüglich zurückzugeben.

2.4 Erbringt der Auftragnehmer Leistungen unter Verwendung von Entwürfen oder anderen Unterlagen und Angaben des Auftraggebers, ist dieser verpflichtet, den Auftragnehmer von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf der Verletzung von Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechten infolge der Verwendung der Entwürfe, Unterlagen oder Angaben des Auftraggebers beruhen.

2.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm übertragenen Arbeiten ganz oder teilweise von Dritten ausführen zu lassen.

3. Preise

3.1 Alle Preisangaben beziehen sich auf den Nettobetrag in Euro. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

3.2 Soweit im Angebot nicht anderweitig deklariert, sind die Preisangaben in Angeboten als Einheitspreisangabe zu verstehen. Eine Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand bzw. nach tatsächlich benötigtem Material bzw. Einheiten. Sollte der tatsächliche Aufwand und die tatsächlichen Materialkosten in Summe voraussichtlich 120 % der im Angebot genannten Gesamtkosten übersteigen, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.

3.3 Arbeitsleistung (bspw. Installation, Konfiguration/Programmierung, etc.) wird nach Stundenaufwand berechnet. Sofern nicht im Angebot anderweitig deklariert, ist eine Arbeitsstunde (60 Minuten) mit 120,00 € netto in Ansatz zu bringen.

3.4 Sämtliche Gebühren für Verpackung, Transport, Zoll, sowie Gebühren und andere öffentliche Abgaben werden gesondert berechnet und sind vom Auftraggeber zu tragen.

3.5 Reisekosten und Spesen werden gesondert berechnet sind vom Auftraggeber zu tragen.

3.6 Treten zwischen Abschluss und Erfüllung des Vertrages Kostenerhöhungen (für Löhne, Steuern, Materialien etc.) ein, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach seinem billigen Ermessen einen entsprechend angeglichenen Preis zu verlangen, der seine zum Zeitpunkt der Erfüllung des Vertrages allgemein gültigen Preise nicht übersteigt, sofern zwischen Abschluss und Erfüllung des Vertrages ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt.

3.7 Wird dem Auftragnehmer die Erfüllung des Vertrages aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise unmöglich, so schuldet der Auftraggeber die anteilige Vergütung für bis dahin erbrachte Lieferungen und Leistungen.

4. Zahlungen

4.1 Sämtliche Zahlungsansprüche des Auftragnehmers sind unverzüglich mit Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug fällig.

4.2 Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Auftragnehmer berechtigt, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite - mindestens jedoch 5 %-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz, und ist der Auftraggeber nicht Verbraucher 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Zinsen sind sofort fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt hierdurch unberührt.

4.3 Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung (unabhängig davon, ob es sich um eine Vollzahlung, Teilzahlung, Abschlagszahlung oder um eine Vorschusszahlung handelt) in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten bis zur Zahlung einzustellen. Hierdurch verursachte Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen. Der Auftragnehmer ist ferner berechtigt, Vorschüsse zu verlangen bis zu einer Höhe von 100 %.

4.5 Sofern der Auftraggeber den Auftragnehmer über reine Arbeitsleistungen (z. B. Einbau, Umbau, der Reparatur oder Installation) hinaus auch die Bestellung und Lieferung von Material bzw. Hardware aufträgt, so erfolgt die Bestellung und Lieferung sämtlichen Materials bzw. sämtliche Hardware ausschließlich gegen Vorkasse (100 %). Auch ein solcher Zahlungsanspruch ist unverzüglich mit Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug fällig.

5. Übertragung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

5.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen den Auftragnehmer gerichtete Ansprüche und Rechte ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung auf Dritte zu übertragen.

5.2 Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer gegenüber nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

5.3 Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, falls sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Fristen und Termine

6.1 Fristen und Termine sind für den Auftragnehmer nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Sind keine Fristen oder Termine schriftlich vereinbart, gelten die von dem Auftragnehmer veranschlagten Fristen oder Termine. Ansonsten gelten die unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Leistungen, Erschwernisse usw. angemessenen Fristen und Termine. Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt ihr Lauf mit dem Abschluss des Vertrages.

6.2 Voraussetzungen rechtzeitiger Lieferung oder Leistung ist die vollständige und rechtzeitige Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten und Pflichten des Auftraggebers, insbesondere die rechtzeitige Beibringung der von ihm zu beschaffenden Unterlagen, die rechtzeitige Bereitstellung Leistungsgegenstandes in bearbeitungsfähigem Zustand und die Klärung aller kaufmännischen (einschließlich der Preisvereinbarung) und technischen Fragen sowie die Beibringung etwa erforderlicher behördlicher Genehmigungen oder Anzahlungen. Vereinbarte Fristen und Termine verlängern sich um die Dauer der Verzögerung des Eingangs fälliger Zahlungen, und zwar selbst dann, wenn der Auftragnehmer keine Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte geltend gemacht hat.

6.3 Bei nachträglichen Änderungen oder Ergänzungen des Liefer- oder Leistungsumfangs ändern sich die Fristen und Termine entsprechend dem damit verbundenen zeitlichen Mehraufwand.

6.4 Höhere Gewalt und sonstige Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen - gleichgültig, ob bei dem Auftragnehmer oder seinen Zulieferern -, befreien den Auftragnehmer für die Dauer ihrer Auswirkungen und, soweit sie zur Unmöglichkeit der Leistungen führen, vollständig von der Liefer- und Leistungspflicht. Die Leistungszeit verlängert sich um den Zeitraum, für den der Auftragnehmer aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen, nicht tätig sein kann. Ist der Auftragnehmer aufgrund einer durch höhere Gewalt oder sonstigen Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen, für eine unzumutbare Zeit an der Arbeitsleistung gehindert, ist sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

6.5 Kommt der Auftragnehmer mit der Fertigstellung des Leistungsgegenstandes in Verzug, kann der Auftraggeber, sofern ihm nachweisbar ein Schaden entstanden ist, unbeschadet des Rechts, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten, bei Aufrechterhaltung des Vertrages eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,2 % des Vertragspreises pro vollendeter Woche des Verzuges, höchstens jedoch 10 % des Vertragspreises unter Ausschluss weitergehender Schadensersatzansprüche geltend machen. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn der Verzug auf grobem Verschulden (Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit) oder Verletzung sonstiger vertragswesentlicher Pflichten des Auftragnehmers beruht.

7. Bereitstellung des Leistungsgegenstandes

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer den Leistungsgegenstand in bearbeitungsfähigem Zustand, insbesondere entsprechend den geltenden Sicherheitsbestimmungen am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit so bereitzustellen, dass mit den Arbeiten begonnen werden kann. Stellt der Auftraggeber den Leistungsgegenstand in einem nicht bearbeitungsfähigen Zustand bereit, so ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Leistung zunächst zu verweigern und die hierdurch eventuell entstehenden Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

8. Abnahme; Arbeitsnachweise

8.1 Der Auftraggeber hat den Leistungsgegenstand unverzüglich nach Fertigstellung abzunehmen. Die Abnahme gilt spätestens als erfolgt, wenn der Auftraggeber den Leistungsgegenstand in Benutzung genommen hat.

8.2 Nimmt der Auftraggeber den Leistungsgegenstand nicht unverzüglich nach Fertigstellung ab, kann der Auftragnehmer nach erfolgloser Mahnung unter angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen, und zwar nach seiner Wahl entweder Ersatz des konkret entstandenen Schadens oder - ohne Nachweis eines Schadens - in Höhe von 10 % des vereinbarten Vertragspreises. Dem Auftraggeber bleibt jedoch der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftragnehmer kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

8.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilabnahmen zu verlangen. Wird eine Teilabnahme unberechtigt verweigert oder nicht innerhalb von 4 Tagen ab Verlangen vorgenommen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Arbeiten einzustellen, bis die Abnahme erklärt wurde. Sollte nach 4 weiteren Tagen noch immer keine Abnahme erklärt worden sein, so ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz verlangen, und zwar nach seiner Wahl entweder Ersatz des konkret entstandenen Schadens oder - ohne Nachweis eines Schadens - in Höhe von 10 % des vereinbarten Vertragspreises. Dem Auftraggeber bleibt jedoch der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftragnehmer kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

8.4 Abnahmen haben schriftlich zu erfolgen.

8.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vom Auftragnehmer vorgelegten Arbeitsnachweise täglich zu prüfen und im Falle der inhaltlichen Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sollte eine Bestätigung unberechtigt unterbleiben, ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Leistungen bis zum Erhalt der Unterschrift einzustellen. Etwaige Leistungsfristen verlängern sich entsprechend.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an den von ihm gelieferten und/oder eingebauten Gegenständen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher ihm aus den jeweiligen Verträgen und aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber jetzt oder künftig, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Auftraggeber zustehenden Ansprüche vor, die ab Zeitpunkt des Vertragsschlusses entstehen oder bereits entstanden waren.

9.2 Der Auftraggeber ist zum Weiterverkauf, zur Weiterverarbeitung, Vermischung oder Verbindung oder zur anschließenden Veräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalten berechtigt, sofern diese im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erfolgen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware durch den

Auftraggeber ist nicht gestattet. Von etwaigen Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

9.3 Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber ausschließlich für den Auftragnehmer vor. Bei einer Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Sachen durch den Auftraggeber erwirbt der Auftragnehmer an der neuen Sache Miteigentum in dem Verhältnis, in dem der Gesamtwert der neuen Sache zum Rechnungswert der Vorbehaltsware steht. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt ebenfalls als Vorbehaltsware. Erlischt das Eigentum des Auftragnehmers an den Teilen nach § 947 Abs. 2 BGB, so einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer bereits jetzt dahingehend, dass das Eigentum des Auftraggebers an der einheitlichen Sache insoweit auf den Auftragnehmer übergeht (§ 929 Abs. 2 BGB), als dies den Wert der eingebauten Teile zzgl. Arbeitslohn (Rechnungswert) entspricht.

9.4 Der Auftraggeber tritt alle ihm im Zusammenhang mit der Veräußerung zustehenden Ansprüche mit Nebenrechten und etwaige Ansprüche gegen seine Versicherer als Sicherheit im Voraus an den Auftragnehmer ab. Wird die Vorbehaltsware von dem Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Sachen, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft, gelten die Ansprüche in Höhe des ausstehenden Rechnungswertes der Vorbehaltsware als an den Auftragnehmer abgetreten. Die vorstehende Abtretung beinhaltet keine Stundung der dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber zustehenden Zahlungsansprüche.

9.5 Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der an den Auftragnehmer abgetretenen Ansprüche auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers, die Ansprüche selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt der Auftragnehmer wird die Ansprüche jedoch nicht einziehen, solange der Auftraggeber nicht in Zahlungsverzug gerät, keinen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt oder mangels Masse abgewiesen wurde oder keine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist einer dieser Fälle gegeben, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die abgetretenen Ansprüche und deren Schuldner unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, alle zum Einzug der Ansprüche erforderlichen Angaben und Unterlagen zu übermitteln und den Schuldner die Abtretung schriftlich mitzuteilen.

9.6 Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und - soweit sie nicht eingebaut ist - getrennt zu lagern sowie als im Eigentum des Auftragnehmers stehend zu kennzeichnen.

9.7 Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer das ihm an der Vorbehaltsware zustehende Eigentum und die an ihn abgetretenen Ansprüche insoweit an den Auftraggeber zurückübertragen, als der Wert dieser Sicherheiten den Wert der Ansprüche, die dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber insgesamt zustehen, um mehr als 20 v.H. übersteigt.

9.8 Der Auftraggeber hat den Leistungsgegenstand für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes des Auftragnehmers auf eigene Kosten umfassend zu versichern. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt alle Ansprüche gegen die Versicherung an den Auftragnehmer ab, die die Abtretung hiermit annimmt.

9.9 Leistet der Auftraggeber auf einen fälligen Zahlungsanspruch keine Zahlung oder nur teilweise Zahlung, und ist auch eine vom Auftragnehmer gesetzte angemessene Zahlungsfrist erfolglos verstrichen oder befindet sich der Auftraggeber gar bereits in Verzug, kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen, auch ohne zuvor den Rücktritt vom Vertrag erklärt zu haben. Gleiches gilt, wenn über das Vermögen des Auftraggebers Insolvenzantrag gestellt und nicht binnen 10 Tagen zurückgenommen wird. Kommt der Auftraggeber dem Herausgabeverlangen nicht nach oder drohen Verluste oder Untergang der Vorbehaltsware, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. Hierzu darf der Auftragnehmer den Standort der Vorbehaltsware betreten. Rücknahmekosten trägt der Auftraggeber. Zurückgenommene Vorbehaltsware darf der Auftragnehmer freihändig und bestmöglich verwerten. Soweit der Erlös die gesicherte Forderung übersteigt, steht er dem Auftraggeber zu.

10. Mängel; Gewährleistung

10.1 Der Auftraggeber hat das Werk unverzüglich nach Abnahme zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind dem Auftragnehmer innerhalb einer Woche nach Abnahme bzw. - wenn sich der Mangel erst später zeigt - innerhalb einer Woche ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, gilt das Werk als mangelfrei.

10.2 Bei Mängeln ist dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zu geben, Nacherfüllung in angemessener Frist zu leisten, und zwar nach Wahl des Auftragnehmers entweder durch die Beseitigung des Mangels oder durch die Herstellung eines neuen Werkes.

10.3 Sofern die Leistungen an bzw. auf einem Schiff bzw. Boot erbracht wurden, ist dieses dem Auftragnehmer zum Zwecke der Nacherfüllung in Hamburg oder - falls dies in Hamburg nicht möglich ist - in Kiel zur Verfügung zu stellen. Ist beides wirtschaftlich nicht sinnvoll, darf der Auftraggeber nach Absprache mit dem Auftragnehmer und mit dessen Genehmigung die Arbeiten an einem anderen Ort vornehmen lassen. In diesem Fall ersetzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die für diese Arbeiten nachgewiesenen erforderlichen Aufwendungen.

10.4 Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Aufwendungen zur Ermöglichung der Nacherfüllung, insbesondere die Kosten der Bereitstellung des Schiffes/Bootes bzw. des Leistungsgegenstandes am gemäß diesen Bedingungen vereinbarten Ort sind ausgeschlossen.

10.5 Bei Mängelrügen ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung nur verpflichtet, nachdem der Auftraggeber einen unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teil des Vertragspreises gezahlt hat.

10.6 Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann sie dem Auftragnehmer oder dem Auftraggeber nicht zugemutet werden oder ist sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich und wird sie deshalb von dem Auftragnehmer abgelehnt, kann der Auftraggeber bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.

10.7 Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziff. 11 dieser Bedingungen.

10.8 Ersetzte Teile gehen auf Wunsch des Auftragnehmers in sein Eigentum über.

10.9 Mängelansprüche und -rechte des Auftraggebers entfallen, falls die Lieferungen oder Leistungen durch den Auftraggeber oder nicht von dem Auftragnehmer autorisierte Dritte verändert, be- oder verarbeitet, unsachgemäß behandelt oder instandgesetzt werden. Die Haftungsansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

10.10 Trifft der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber als Unternehmer keine abweichenden Vereinbarungen, verjähren sämtliche Mängelansprüche des Auftraggebers gegen Auftragnehmer in einem Jahr, beginnend mit Gefahrübergang. Diese Verjährungsfrist gilt nicht, sofern und soweit der Mangel arglistig verschwiegen und/oder einer der in Ziff. 11.1 dieser Bedingungen genannten Haftungsfälle vorliegt.

10.11 Im Rahmen der Nacherfüllung kann der Auftragnehmer in jedem Fall den Mangel selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten beheben bzw. beheben lassen.

10.12 Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers erlöschen, soweit sie Mängel an Teilen betreffen, an denen der Auftraggeber oder ein Dritter ohne Zustimmung des Auftragnehmers Eingriffe vorgenommen hat und hierdurch Mängel verursacht

worden sind, es sei denn, der Auftraggeber widerlegt die substantiierte Behauptung des Auftragnehmers, der Eingriff habe den Mangel herbeigeführt oder verstärkt. Sie erlöschen ferner, soweit der Auftraggeber die mangelhaften Teile nicht in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch den Auftragnehmer bereithält. Sie erlöschen schließlich insoweit, als der Mangel ein Teil aus der Herstellung eines bestimmten Dritten betrifft und der Auftraggeber seine Zustimmung verweigert, dieses Teil durch ein gleichwertiges aus der Herstellung eines anderen zu ersetzen.

10.13 der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für Schäden, die aus nachstehenden Gründen entstanden sind: Fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung - insbesondere übermäßige Beanspruchung - Verwendung von der Betriebsanleitung nicht entsprechender Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische und/oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf das Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

10.14 Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Auftragnehmer einer besonderen Anweisung des Kunden hinsichtlich der Konstruktion oder hinsichtlich des zu verwendenden Materials entsprochen hat und soweit der Auftragnehmer den Kunden bei der Erteilung der Anweisung auf den Gewährleistungsausschluss hingewiesen hat.

10.15 Die Haftung es Auftragnehmers erstreckt sich auf eine dem Stand der Technik entsprechende Mangelfreiheit der Produkte.

10.16 Bei neu hergestellten Sachen und Werkleistungen einschließlich der dazugehörigen Planungs- und Überwachungsleistungen haftet der Auftragnehmer ein Jahr ab Gefahrübergang, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht. Bei einem Verkauf gebrauchter Produkte ist die Haftung grundsätzlich ausgeschlossen. Reparatur- und weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln sind ausgeschlossen. Er haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind und nicht für sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.

11. Haftung

11.1 Weitergehende als in diesen Bedingungen oder in dem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag geregelten Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder einer grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten seitens des Auftragnehmers, Gesundheits- oder Körperschäden des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter infolge einer von dem Auftragnehmer zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer. Ungeachtet der vorstehend genannten Haftungsfälle haftet der Auftragnehmer außerhalb der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nicht für Schäden des Auftraggebers, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

11.2 Verletzt der Auftragnehmer wesentliche Vertragspflichten, ist der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, falls weder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, noch für Gesundheits- oder Körperschäden des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft von dem Auftraggeber gehaftet wird.

11.3 Die Haftung es Auftragnehmers für Folgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind, oder dass die Zusicherung bestimmter Eigenschaften dem Auftraggeber gerade gegen Mangelgeschäden schützen soll.

12. Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

12.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten - auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks - ist Hamburg. Der Auftragnehmer ist jedoch - nach seiner Wahl - berechtigt, Ansprüche gegen den Auftraggeber auch vor den Gerichten geltend zu machen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich Wohnort, Sitz, Vermögen oder der Leistungsgegenstand des Auftraggebers, an dem die Arbeiten ausgeführt wurden, befinden. Etwaige zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.

12.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, wie es unter inländischen Personen Anwendung findet, und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

12.3 Ist der Auftraggeber Verbraucher und hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder ist der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist der Sitz des Auftragnehmers ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag.

12.4 mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

12.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die ganz oder teilweise unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.